

Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern

Investitionsförderung und Schwerpunkte der neuen EU- Förderperiode



Geschäftsleitung
Dr. Ronald Machner

Leitung der Abteilung GA
Markus Katillus

UV – Branchentag Elektro / Metall

Workshop IV

Neu Wokern, 13.11.2013

Übersicht

1. Struktur und Aufgaben des LFI
2. Gemeinschaftsaufgabe (GRW)
3. Ausblick EU-Recht 2014-2020



1. Struktur und Aufgaben des LFI



- Das LFI arbeitet seit 1994 als zentraler Dienstleister des Landes zur Umsetzung diverser Förderprogramme
- Das LFI ist ein rechtlich unselbständiger, aber organisatorisch und personell getrennter Bereich der NORD/LB, der wettbewerbsneutral arbeitet, zugleich aber auf das banktechnische Know-how der NORD/LB zurückgreift
- Das LFI ist zur Durchführung der Förderaufgaben mit hoheitlichen Aufgaben betraut, erlässt also selbst Verwaltungsakte
- Als Treuhänder vergibt das LFI im eigenen Namen, jedoch nur auf Rechnung des Landes Zuschüsse und Darlehen
- Das LFI arbeitet nicht gewinnorientiert
- Das Know-how der etwa 270 MitarbeiterInnen liegt in der effizienten und rechtskonformen Abwicklung von Förderprozessen



Das LFI

Förderbereiche und Dienstleistungen

Wirtschaftsförderung

Wohnungs- und Städtebauförderung

Arbeits-, Bildungs- und Qualifizierungsförderung

Infrastrukturförderung

Erneuerbare Energien und Klimaschutz

Sportförderung

Gesundheitswirtschaft

Kommunaler Aufbaufonds

Film- und Kinoförderung

Land-, Forst-, Ernährungswirtschaft und Fischerei

INTERREG IV A

Denkmalpflege

Bearbeitung von mehr als 100 Förderprogrammen

SiaF - Gutachten

Förderberatung und Öffentlichkeitsarbeit

Vor-Ort-Kontrollen und technische Prüfungen

EFRE-Dienstleistungen



2. Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW)



Regelungsgeflecht der Gemeinschaftsaufgabe

1. EU-Beihilferecht

- Art. 107 AEUV: Staatliche Beihilfen sind verboten, soweit nicht genehmigt
- Genehmigungen durch notifizierte Maßnahmen oder Freistellungsverordnungen
- Regionalbeihilfen: Regionalleitlinien, Fördergebietskarten, AGVO

2. Bundesrecht

- Art. 91 a Grundgesetz
- Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ GRWG
- Koordinierungsrahmen GRW
- Einzelfestlegungen Unterausschuss

3. Landesrecht

- VwVfG MV
- LHO MV nebst VV
- Richtlinie GRW gewerblich
- Einzelfestlegungen des Wirtschaftsministeriums MV

**Bundesregeln der Gemeinschaftsaufgabe
„Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW)
Förderfähigkeit von Vorhaben der gewerblichen Wirtschaft**

Koordinierungsrahmen Teil II A



Bundesregeln Gemeinschaftsaufgabe

Bundesweite Förderhöchstsätze im Rahmen der GRW

Fördergebiet	Fördergebiets-kategorie	Kleine Unternehmen	Mittlere Unternehmen	Große Unternehmen
Ostdeutschland (auch in M-V) Ab Mitte 2014	A-Gebiet*	50%	40%	30%
	C-Gebiet	35%	25%	15% (ggf.)
Westdeutschland	C-Gebiet**	35%	25%	15%
	D-Gebiet	15%	7,5%	7,5%***

* Keine Unterscheidung mehr zwischen A- und B-Gebieten

** C-Gebiete weisen für bestimmte Städte Abweichungen auf, s. Ziffer 2.5 Teil II Rahmenplan GA.

*** Förderung begrenzt auf max . 200T€ in 3 Jahren, de-minimis-Regelung.

Bundesregeln Gemeinschaftsaufgabe

KMU-Definition

- **Kleinstunternehmen:**
 - weniger als 10 Personen und
 - Jahresumsatz bzw. Jahresbilanz 2 Mio. € nicht überschritten
- **Kleine Unternehmen:**
 - weniger als 50 Personen und
 - Jahresumsatz bzw. Jahresbilanz 10 Mio. € nicht überschritten
- **Mittlere Unternehmen (sonstige KMU):**
 - weniger als 250 Personen und
 - Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. € oder
 - Jahresbilanzsumme höchstens 43 Mio. €
- **Große Unternehmen** = alle, die nicht KMU sind

Bundesregeln Gemeinschaftsaufgabe

Wer wird gefördert ?

Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft

n die ihre Produkte oder Leistungen überwiegend (mehr als 50 %)
überregional, d. h. über einen Radius von 50 km hinaus absetzen

n oder nach Positivliste (Anhang 8) privilegiert sind.

Positivliste zu Ziffer 2.1.1 Teil II-A des Koordinierungsrahmens:

Der Primäreffekt ist in der Regel gegeben, wenn in der Betriebsstätte überwiegend eine oder mehrere der in der folgenden Liste **aufgeführten Güter (Nummer 1 bis 34)** hergestellt oder Leistungen (Nummer 35 bis 50) erbracht werden:

- 9. Eisen, Stahl und deren Erzeugnisse,
- 10. NE-Metalle,
- 11. Eisen-, Stahl- und Temperguss,
- 12. NE-Metallguss, Galvanotechnik,
- 13. Maschinen, technische Geräte, ...
- 17. Erzeugnisse der Elektrotechnik, Elektronik, Rundfunk-, Fernseh- und Nachrichtentechnik

(Auszug)

Vorhaben der gewerblichen Wirtschaft

Was wird gefördert ?

- n Errichtung / Erweiterung einer Betriebsstätte
- n Diversifizierung der Produktion in neue, zusätzliche Produkte /
Grundlegende Änderung des Produktionsverfahrens
- n Erwerb einer stillgelegten (oder derart bedrohten) Betriebsstätte

Bundesregeln Gemeinschaftsaufgabe

Fördervoraussetzungen

- n Bei Erweiterungen:
 - n Erhöhung der Anzahl der Dauerarbeitsplätze um mindestens 15%
oder
 - n der Investitionsbetrag bezogen auf ein Jahr übersteigt die in den letzten drei Jahren durchschnittlich verdienten Abschreibungen - ohne Berücksichtigung von Sonderabschreibungen - um mindestens 50%.
- n Gilt nicht bei Errichtung einer Betriebsstätte oder bei Erwerb einer stillgelegten oder derart bedrohten Betriebsstätte
- n Der beihilfefreie Anteil des Unternehmens (auch Fremdkapital) am Investitionsvorhaben muss **mindestens 25 %** betragen.

Welche Kosten sind förderfähig?

- n Sachkapitalbezogene Zuschüsse für Anschaffung oder Herstellung von Wirtschaftsgütern des Sachanlagevermögens (neue WG [Sonderregeln für gebrauchte WG], Grunderwerb unter besonderen Voraussetzungen)
- n Lohnkostenbezogene Zuschüsse für die Gesamtkosten neuen Personals für zwei Jahre

Bundesregeln Gemeinschaftsaufgabe

Welche Kosten sind **nicht** förderfähig?

Nicht förderfähige Kosten sind:

- n Investitionen, die der Ersatzbeschaffung dienen
- n Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten für:
 - PKW, Kombifahrzeuge, LKW, Omnibusse, sonstige Fahrzeuge, die im Straßenverkehr zugelassen sind und primär dem Transport dienen
 - Luftfahrzeuge, Schiffe, Schienenfahrzeuge
- n Kosten für gebrauchte Wirtschaftsgüter (Ausnahmen bei Existenzgründern und stillgelegten BS)
- n Kosten für bereits geförderte Wirtschaftsgüter beim Unternehmenserwerb

Wer ist von der Förderung ausgeschlossen?

- n Land- und Forstwirtschaft, Fischerei soweit das Vorhaben nicht der Verarbeitung oder Vermarktung der Primärprodukte dient,
- n Bergbau, Abbau von Sand, Kies, Ton, Steine und vergleichbaren Zweigen der Urproduktion,
- n Energie- und Wasserversorgung, außer Kraftwerken und Wasserversorgungsanlagen, die überwiegend dem betrieblichen Eigenbedarf dienen,
- n Baugewerbe (Bauhaupt- und Baunebengewerbe),
- n Einzelhandel, soweit nicht Versandhandel,
- n Transport- und Lagergewerbe,
- n Krankenhäuser, Kliniken, Sanatorien oder ähnliche Einrichtungen.

Land Mecklenburg-Vorpommern:

**Richtlinie zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft
aus der GRW**

vom 14. Januar 2013, Amtsblatt MV 2013, S. 48



Richtlinie GRW: Begrenzungen

Ausschluss von Investitionen in:

- Grunderwerb
- Geringwertige Wirtschaftsgüter
- Immaterielle Wirtschaftsgüter
- Gebrauchte Wirtschaftsgüter
- Schaffung zusätzlicher Bettenkapazitäten
- Vorhaben < 50.000,- € förderfähige Kosten

Begrenzung der Förderung:

- Baunebenkosten sind max. in Höhe von 10% der Baukosten förderfähig
- Lohnkostenbezogene Förderung
(ggf. Ausnahme, wenn >35.000,- € Arbeitgeberbrutto p.a.)

Richtlinie GRW: Privileg für Kleinstunternehmen im ländlichen Raum

Ländlicher Raum: Gemeinden mit weniger 10.000 Einwohnern

Kleinstunternehmen: die weniger als 10 Personen beschäftigen und Jahresumsatz bzw. Jahresbilanz 2 Mio. € nicht überschreiten

Freistellung von Fördersatzfestlegung (s. u.): stets 45%

Förderfähige Branchen (regulär ausgeschlossen):

- Garten- und Landschaftsbau
- Druckereien
- Herstellung von Kraftstoffen bzw. Ersatzkraftstoffen sowie Biogas
- Schaffung zusätzlicher Bettenkapazitäten bis 1,5 Mio. €
(nicht Ferienhäuser und –wohnungen, nicht in Kur- und Erholungsorten)

Bagatellgrenze: 10.000,- € statt 50.000,- € förderfähige Kosten

Richtlinie GRW: Mindestlohn

Für die relevanten Arbeitsplätze gilt eine Lohnuntergrenze von 8,50 € pro Stunde (Arbeitgeberbrutto)

Sonderfälle

(spezielle Entlohnungsmodelle wie Prämienvergütung, Schichtzulagen o. ä.)

werden im Einzelfall geprüft.

Richtlinie GRW: Bemessungsgrundlage

Förderfähig sind Kosten im Verhältnis zu denjenigen neu geschaffenen oder gesicherten Arbeitsplätzen, bei denen der Mindestlohn eingehalten wird (s. u.)

Art des Unternehmens/ Art des Vorhabens/ Art der Arbeitsplätze	Verarbeitendes Gewerbe (in T€)	Sonstiges Gewerbe (in T€)
Errichtungsvorhaben Je neuem Arbeitsplatz	500	300
Erweiterungsvorhaben Je neuem Arbeitsplatz	400	300
Je gesichertem Arbeitsplatz	250	150

Richtlinie GRW: Bemessungsgrundlage

Beispiel:

Investition 10 Mio. € (förderfähig nach Koordinierungsrahmen)

Erweiterungsvorhaben eines verarbeitenden Gewerbebetriebes

			förderfähige Kosten (Berechnung nach RL)
Vorhandene Arbeitsplätze	20		
davon mit Mindestlohn	10 x	a 250T€	= 2,50 Mio. €
Neue Arbeitsplätze (Mindestlohn)	8 x	a 400T€	= <u>3,20 Mio. €</u>
Gesamt			= 5,70 Mio. €

Richtlinie GRW: Fördersatz

Basisfördersatz: Hälfte des EU-rechtlich zulässigen Höchstfördersatzes

Kleines U.: 25% (50)

Mittleres U.: 20% (40)

Großes U.: 15% (30)

Erhöhungskriterien:

- Neuerrichtungsvorhaben (ausnahmsweise auch Erweiterung) im Standortwettbewerb
- Erweiterung mit Ansiedlung zentraler Unternehmensfunktionen
- Verarbeitendes Gewerbe
- Besondere Innovationskraft
- Besonders hochwertige, wissensbasierte Arbeitsplätze
- Tarifgleiche Vergütung
- Besonders strukturschwache Region
- Umweltmanagement nach EMAS III oder DIN ISO 14001
- Beruf und Familie nach Audit Hertie-Stiftung oder „Erwerbs- und Privatleben“ ISBW-Neustrelitz (Zertifikat oder Selbstverpflichtung zur Durchführung binnen 1 Jahres)

Erhöhungsgrenze: grundsätzlich **5% unter Höchstfördersatz**

(d.h. Kleine U. 45%, Mittlere U. 35%, Große U. 25%)



Fördersatz - Berechnungsbeispiel

Beispiel:

Investition 10 Mio. €

- in Eggesin, Verarb. Gewerbe, Maschinenbaubetrieb
- dav. förderfähig nach RL (Mindestlohn): 5,70 Mio. €
- Erweiterungsvorhaben eines kleinen Unternehmens

Kategorie 1:

- Neuerrichtungsvorhaben / Standortwettbewerb (nein)
- Verarbeitendes Gewerbe (ja)
- Innovationskraft oder hochwertige Arbeitsplätze (ja)
- Tarifgleiche Vergütung (nein)
- **d.h. bei 2 von 4 erfüllten Kriterien: 15,0% unter Höchstsatz**

Kategorie 2: Strukturschwache Region (ja)

Erhöhung um bis zu 5,0%

Kategorie 3:

- Umweltmanagement nach EMAS III oder DIN ISO 14001 (ja)
 - Beruf und Familie nach Audit (nein)
(Hertie-Stiftung oder „Erwerbs- und Privatleben“ ISBW-Neustrelitz)
- Erhöhung um jeweils 2,5%**

Fördersatz - Berechnungsbeispiel (Fortsetzung)

Beispiel:	Investition in Eggesin	10,0 Mio. €
	davon förderfähig nach Mindestlohn:	5,7 Mio. €

(beihilferechtlich zulässiger Höchstsatz für Kleinunternehmen 50%)

lt. RL Basisfördersatz: 25,0%

Kategorie 1 :

Erhöhung auf 15% unter Höchstsatz möglich **50%-Pkt. minus 15%-Pkt. = 35,0%**
(weil: 2 von 4 Kriterien erfüllt)

Nach Kategorie 2

(weil: Eggesin = besonders strukturschwache Region) **+ 5,0% = 40,0%**

Nach Kategorie 3

(weil: 1 von 2 Kriterien erfüllt) **+ 2,5% = 42,5%**

Fördersatz und Förderung:

Förderfähige Kosten 5,7 Mio. € x Fördersatz 42,5% = Zuschuss 2.422.500,00 €

3. Ausblick EU-Recht 2014 - 2020

Ab Mitte 2014 neues EU-Beihilfenrecht und EU-Strukturfondsrecht (EFRE, ESF, ELER);

aktueller Entwurfsstand (MV betreffend): **Absenkung der Fördersätze**

– **Übergangszeit 4 Jahre:**

• **35% Kleine U., 25% Mittlere U., 15% Große U.**

– **Anschließend**

• **30% Kleine U., 20% Mittlere U., 10% Große U.**

- Zuschussförderung von **Großunternehmen** nur noch bei Neuansiedlungen oder Diversifizierung durch Hinzunahme neuer Produkte
- **Mittelausstattung GRW voraussichtlich mittel- bis langfristig gegeben**

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

